



10/SN-329/ME

Österreichisches Statistisches Zentralamt

Abteilung 1: Bevölkerung

Hintere Zollamtsstraße 2b, 1033 Wien, Postfach 1000, Telefon (0222) 711 28,
Fernschreiber 132600, Telefax (0222) 711 28-7728, BTX* 4080*, DVR 0000043

Zahl 19.025/0-1/93

Sachbearbeiter: Dr. Gisser
Klappe: 7209

Γ

1

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

L

Betrifft GESETZENTWURF	
SP	-GE/19 PS
Datum: 1. OKT. 1993	
05. Okt. 1993 Ju	
Verteilt	

Z. Alsch Karow

Betr.: Hauptwohnsitzgesetz; Begutachtung

Das Österreichische Statistische Zentralamt (ÖSTAT) beeckt sich, beigeschlossen seine Stellungnahme zum Entwurf eines Hauptwohnsitzgesetzes in 25 Ausfertigungen zu übermitteln.

Wien, am 30. September 1993

Der Präsident:

Mag. Bader

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

H. Lederer



Österreichisches Statistisches Zentralamt

Abteilung 1: Bevölkerung

Hintere Zollamtsstraße 2b, 1033 Wien, Postfach 1000, Telefon (0222) 711 28,
Fernschreiber 132600, Telefax (0222) 711 28-7728, BTX* 4080*, DVR 0000043

Zahl 19.025/0-1/93

Sachbearbeiter: Dr. Gisser
Klappe: 7209

Γ

Τ

An das
Bundesministerium für Inneres
Abteilung IV/11

Herrengasse 7
1014 Wien

L

J

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973
das Volksbegehrensgesetz 1973, die Nationalrats-Wahl-
ordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das
Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden (Hauptwohn-
sitzgesetz); Begutachtungsverfahren

Bezug: d.o. Zahl 95.014/16-IV/11/93/E

Das Österreichische Statistische Zentralamt (ÖSTAT) dankt für die Übermittlung des o.g. Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Der Entwurf eines Hauptwohnsitzgesetzes sowie der damit im Zusammenhang stehende Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz (Bundeskanzleramt GZ. 601.999/32-V/5/93) werden aus statistischer Sicht begrüßt, da durch die Einführung des Hauptwohnsitzes im Bundesrecht der Gesetzauftrag zur Einrichtung einer Wanderungsstatistik realisiert und künftige Volkszählungen wesentlich entlastet werden können.

Zum Entwurf der Meldegesetznovelle

A. Zum Reklamationsverfahren (§ 17 neu) verweist das ÖSTAT auf die Stellungnahme der Sektion I des Bundeskanzleramtes.

B. Zur Durchführung der Wanderungsstatistik

Obwohl der vorliegende Entwurf die Durchführung der Wanderungsstatistik nur indirekt berührt, sieht sich das ÖSTAT aufgrund der ha. Überlegungen für die gemäß § 17 (16a neu) Abs 2 zu erlassende Verordnung genötigt, auf einige Punkte des bisherigen Meldegesetzes hinzuweisen, welche die Erreichung des angestrebten Ziels einer realitätsgetreuen Wanderungsstatistik ernsthaft behindern könnten. Es wird ersucht, sie nach Möglichkeit bei der Beschußfassung der Meldegesetznovelle 1993 zu berücksichtigen.

1. Auf Grund des gegenwärtigen Meldezettels, von dem jener des vorliegenden Entwurfes nur hinsichtlich des Hauptwohnsitzbegriffes und des Religionsbekenntnisses abweicht, kann nicht ohne weiteres und jedenfalls nicht zweifelsfrei zwischen einem Zuzug und einer Geburt und zwischen einem Wegzug und einem Sterbefall unterschieden werden. Zwar wird dies vielfach von den Meldepflichtigen und / oder den Meldebehörden zusätzlich vermerkt, sie sind dazu aber nicht verpflichtet. Das bloße Fehlen eines bisherigen Wohnsitzes oder einer neuen Adresse ("verzogen nach") reicht für diese Zwecke nicht aus, da es nicht von versehentlichen Ausfüllfehlern unterschieden werden kann. Die Wanderungsstatistik soll Zuwanderungen oder Abwanderungen zählen, und nicht einfach An- und Abmeldungen. Ein ähnliches Problem ergibt sich bei der sogenannten Ummeldung ohne Änderung der Wohnsitzqualifikation, z.B. infolge einer Änderung des Familiennamens oder einer Einbürgerung. Auch hier ist sicherzustellen, daß eine solche Ummeldung, die durch gleichzeitige Abmeldung und Neu-Anmeldung zu erfolgen hat, nicht mit einer Wanderung verwechselt wird. Quantitativ spielen solche Ummeldungen sicherlich eine Rolle: Es gibt in Österreich jährlich etwa 10.000 Einbürgerungen und etwa 45.000 Eheschließungen, die bei einem Partner mit einer Namensänderung verbunden sind, wobei sich in etwa der Hälfte der Fälle durch die Heirat der Wohnsitz nicht ändert und daher auch kein Umzug stattfindet, da die Ehegatten schon zuvor zusammengelebt haben. Dazu kommen noch Ummeldungen aus anderen Gründen, z.B. wegen des Überganges von einer früher üblich gewesenen Sammelanmeldung für die ganze Familie auf Einzelmeldungen, wegen Beschädigung des Meldezettels o.a.m. Es wird daher vorgeschlagen, entweder auf dem Meldezettel Ankreuzungskästchen für die oben genannten Fälle vorzusehen, oder aber eine gesetzliche Verpflichtung für die "Klartext"-Eintragung dieser Fälle in die hierfür geeigneten Felder zu schaffen.
2. Für die Aufarbeitung der Wanderungsstatistik wäre es in hohem Maße hinderlich, nebeneinander Meldezettel verschiedener Größe aufzuarbeiten. Neben dem in der Anlage A zum Meldegesetz ab-

gedruckten Meldezettel im DIN A5-Format kann die Meldebehörde im Falle der EDV-mäßigen Verarbeitung auch abweichende Formen verwenden. Wegen der üblichen Drucker wird das in der Regel ein DIN A4-Format sein. Durch das Mischen beider Größen ist eine effiziente Aufarbeitung nicht möglich. Es wird daher vorgeschlagen, einheitlich auf ein A4-Format überzugehen. Dies hätte aus ha. Sicht auch Vorteile für die Meldebehörden, da sie durch die Möglichkeit der gleichzeitigen An- und Abmeldung bei der Anmeldebehörde und Übermittlung der Abmeldung an die bisherige Wohnsitzbehörde ebenfalls gezwungen sind, die Formate gemischt zu verwalten und abzulegen. Außerdem müßten die Eintragungen des Meldepflichtigen auf dem Meldezettel dann nicht mehr in derart gedrängter Form erfolgen, wie es derzeit der Fall ist.

3. Schließlich wäre sicherzustellen, daß die gemäß § 17 (16a neu) Abs 4 Meldegesetz 1991 dem ÖSTAT zu übermittelnden Meldezettel auch hinreichend lesbar sind. Die fünfte Durchschrift des Meldezettels wird dies in vielen Fällen nicht leisten können. Bei der statistischen Aufarbeitung von tausenden Meldezetteln ist eine kriminalistische Untersuchung von kaum lesbaren Meldezetteln jedenfalls nicht möglich, und schlechte Lesbarkeit würde die Kosten der Aufarbeitung entsprechend erhöhen.
4. Aus fachstatistischer Sicht wäre die Erhebung des Merkmals "Familienstand" zweckmäßig. Es macht für die Beurteilung der Wanderungsvorgänge und für die Planung der Infrastruktur einen erheblichen Unterschied, ob eine ganze Familie zuwandert, ob ein Verheirateter allein, d.h. ohne Ehegatten (mit dessen Nachzug in vielen Fällen gerechnet werden muß) oder ob ein Lediger zuwandert. Außerdem wäre es auf diese Weise möglich, aktuelle Einwohnerzahlen nicht nur nach Alter und Geschlecht, sondern auch nach dem Familienstand regional nachzuweisen. Platz für ein zweizeiliges Feld für den Familienstand (mit vier Ankreuzungskästchen) ließe sich auf dem Meldezettel eventuell durch Kürzung der Felder "Vorname" und "Familienname vor der Eheschließung" unter dem Feld für das Geschlecht finden.

Zum Entwurf der Volkszählungsgesetznovelle

Das ÖSTAT ist mit den vorgeschlagenen Änderungen vollinhaltlich einverstanden. Durch die Übernahme des Begriffes "Hauptwohnsitz" gemäß Meldegesetznovelle anstelle des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" sowie durch den Entfall der Verpflichtung zum Ausfüllen des "Ergänzungsblattes" am Nebenwohnsitz, der Berichtigungsbegehren der Gemeinden und des Hörverfahrens werden künftige Volkszählungen einfacher, bürgerfreundlicher, billiger und schneller.

Da die Lösung der bisher aufgetretenen Wohnsitzprobleme in Hinkunft schon vorweg im Meldewesen geschieht und nicht mehr unter Zeitdruck der Volkszählung aufgebürdet wird, ist bei der eigentlichen Zählung eine höhere Akzeptanz durch den Bürger zu erwarten. Durch den Wegfall der Berichtigungsbegehren und des Hörverfahrens können künftig Volkszählungen voraussichtlich kostengünstiger und rascher abgewickelt werden.

Zur EG-Konformität

Obwohl Rechtsvorschriften der EG durch die vorgeschlagenen Regelungen nicht berührt werden, ist doch aus der Sicht des ÖSTAT anzumerken, daß im EG-statistischen Programm 1993-1997 (Ratsentscheidung 93/464/EWG vom 22. Juli 1993) eine Reihe von Wanderungs- und Bevölkerungsstatistiken vorgesehen ist, deren methodisch einwandfreie Realisierung in Österreich der geplanten Regelung des Hauptwohnsitzes bedarf. Der davon abhängige Nachweis aktueller Einwohnerzahlen ist unerlässlich für die Berechnung von Indikatoren für die Regionalförderung der EG und damit für die Zuteilung erheblicher Gemeinschaftsmittel. Die Harmonisierung der demographischen Statistiken im Rahmen der EG und des EWR wird sich auch auf die Volkszählungen erstrecken. Für die europäische Zensusrunde 2001 sind Empfehlungen oder Richtlinien zu erwarten, die das Prinzip der Einmalzählung von Personen über Staatsgrenzen hinweg sicherstellen sollen. Diesen Zielen würde Österreich durch die Schaffung und Umsetzung des Hauptwohnsitzbegriffes bereits jetzt entgegenkommen.

Wien, am 30. September 1993

Der Präsident:

Mag. Bader

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

